

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 29. Mai 1970

10. Stück

15. Gesetz: Bauordnung für Wien; Abänderung (Bauordnungsnovelle 1970).

16. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge; Abänderung.

15.

Gesetz vom 13. März 1970, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1970).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967 und 6/1970, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

2. Im § 4 Abs. 2 lit. A haben die Sätze „In Schutzgebieten, die nicht unter die Forstgesetze fallen, können zur Erhaltung des Baumbestandes durch Verordnung der Landesregierung besondere Maßnahmen getroffen werden. Solche Schutzmaßnahmen können auch für einzelne Bäume und Baumgruppen getroffen werden, die außerhalb der Schutzgebiete stehen, aber für das Ortsbild wichtig sind.“ zu entfallen.

3. § 17 Abs. 8 hat zu entfallen.

4. Im § 19 Abs. 4 sind an Stelle des Wortes „durchzuführen“ die Worte „zu veranlassen“ zu setzen.

5. a) Im § 22 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „von Amts wegen“ die Worte „auf Antrag der Gemeinde“ zu setzen.

b) § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen hat die Behörde alle Grundeigentümer des Umlegungsgebietes (Parteien) zu hören. Alle vorgebrachten Einwendungen sind in die zu verfassende Niederschrift aufzunehmen. Nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Landesregierung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens und den Umfang des Umlegungsgebietes. Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens ist das Umlegungsgebiet, sofern es

den Zwecken der Umlegung dienlich ist, durch Einbeziehung benachbarter Grundstücke zu vergrößern oder durch Ausscheidung entbehrlicher Grundstücke zu verkleinern. Über Änderungen des Umlegungsgebietes entscheidet die Landesregierung.“

6. § 23 und die dazugehörige Überschrift „Der Umlegungsausschuß“ haben zu entfallen.

7. a) § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens soll der Bebauungsplan nur abgeändert werden (§ 1), wenn es zur leichteren Durchführung der Umlegung erforderlich ist. Wird von der Behörde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt, ist über diesen Antrag binnen einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist zu entscheiden.“

b) Im § 24 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „Dem Umlegungsausschuß“ die Worte „Der Behörde“ zu setzen.

c) Im § 24 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „der Umlegungsausschuß“ die Worte „die Behörde“ zu setzen.

d) § 24 Abs. 4 hat zu entfallen.

8. a) Im § 26 Abs. 3 haben die Worte „der Magistrat oder“ zu entfallen.

b) Im § 26 Abs. 4 sind an Stelle der Worte „vom Umlegungsausschuß“ die Worte „von der Landesregierung“ zu setzen.

c) Im § 26 Abs. 6 sind im zweiten Satz an Stelle der Worte „der Umlegungsausschuß“ die Worte „die Landesregierung“ zu setzen.

d) Im § 26 Abs. 9 sind an Stelle der Worte „an dem der Gemeinderat die Einleitung der Umlegung beschlossen hat“ die Worte „an dem die Landesregierung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens entschieden hat“ zu setzen.

9. a) Im § 27 Abs. 1 sind im zweiten Satz an Stelle der Worte „Der Umlegungsausschuß“ die Worte „Die Behörde“ und im dritten Satz an Stelle der Worte „durch den Umlegungsausschuß“ die Worte „durch die Behörde“ zu setzen.

b) Im § 27 Abs. 6 sind im ersten Satz an Stelle der Worte „der Magistrat“ die Worte „die Behörde“ und an Stelle der Worte „dem Umlegungsausschuß“ die Worte „der Landesregierung“ zu setzen. Im zweiten Satz ist an Stelle des Wortes „Dieser“ das Wort „Diese“ zu setzen.

10. Im § 28 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „vom Umlegungsausschuß“ die Worte „von der Landesregierung“ zu setzen.

11. a) Im § 30 Abs. 1 haben die Worte „durch den Umlegungsausschuß“ zu entfallen. An Stelle der Worte „der Magistrat“ sind die Worte „die Behörde“ zu setzen.

b) § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Verhandlung ist von der Behörde durchzuführen. An ihr haben der Planverfasser und die gemäß § 27 Abs. 1 bestellten besonderen Sachverständigen teilzunehmen. Von der Verhandlung ist auch der Bezirksvorsteher zu verständigen, dem es freisteht, an der Verhandlung teilzunehmen.“

c) Im § 30 Abs. 5 sind an Stelle der Worte „des Magistrates dem Umlegungsausschuß“ die Worte „der Behörde der Landesregierung“ zu setzen.

12. a) § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Entscheidung über den Umlegungsplan hat durch Bescheid schriftlich zu erfolgen. Jeder Partei, der aus der Masse ein Grundstück zugewiesen wird, ist mit dem Umlegungsbescheid eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung des Umlegungsplanes zuzustellen.“

b) Im § 31 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „der Berufungsfrist“ die Worte „einer Frist von zwei Wochen“ zu setzen.

c) § 31 Abs. 3 hat zu lauten:

„Jeder Partei des Umlegungsverfahrens steht es frei, binnen sechs Monaten nach Zustellung des Umlegungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Geldentschädigung und des Wertausgleiches anzurufen. Das Gericht hat über diesen Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung und des Wertausgleiches außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung und des Wertausgleiches kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden.“

13. a) Im § 32 Abs. 1 sind im ersten Satz an Stelle des Wortes „Rechtskraft“ das Wort „Zustellung“ und an Stelle der Worte „vom Magistrat“ die Worte „von der Behörde“ zu setzen; im dritten Satz sind an Stelle der Worte „dem Eintritt der Rechtskraft“ die Worte „der Zu-

stellung“ zu setzen. Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen.

b) § 32 Abs. 2 hat zu entfallen.

14. a) Im § 33 Abs. 1 lit. b und lit. d sind an Stelle der Worte „der Umlegungsbeschluß“ die Worte „der Umlegungsbescheid“ zu setzen.

b) Im § 33 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „Der Magistrat“ die Worte „Die Behörde“ zu setzen.

15. a) Im § 34 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „von Amts wegen“ die Worte „auf Antrag der Gemeinde“, an Stelle der Worte „vom Magistrat“ die Worte „von der Behörde“ und an Stelle der Worte „vom Umlegungsausschuß beschlossen“ die Worte „von der Landesregierung genehmigt“ zu setzen.

b) Im § 34 Abs. 4 sind an Stelle der Worte „den Magistrat“ die Worte „die Behörde“ zu setzen.

c) Im § 34 Abs. 5 sind im ersten Satz an Stelle der Worte „und die den Mitgliedern des Umlegungsausschusses zu gewährenden Entschädigungen“ die Worte „und die Kommissionsgebühren“ zu setzen. Der zweite und vierte Satz haben zu entfallen.

16. a) Im § 35 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „Der Umlegungsausschuß“ die Worte „die Landesregierung“ zu setzen. Der letzte Satz hat zu entfallen.

b) Im § 35 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „der Magistrat“ die Worte „die Behörde“ zu setzen. An Stelle der Worte „des Einleitungsbeschlusses“ sind die Worte „der Einleitung des Umlegungsverfahrens“ zu setzen.

c) Im § 35 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „von Amts wegen“ die Worte „auf Antrag der Gemeinde“ zu setzen.

17. Im § 36 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „von Amts wegen“ die Worte „auf Antrag der Gemeinde“ zu setzen.

18. a) § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 36) entscheidet die Landesregierung über die Einleitung des Grenzberichtigungsverfahrens.“

b) Im § 37 Abs. 2 sind an Stelle der Worte „Außerdem hat der Magistrat“ die Worte „Die Behörde hat“ zu setzen.

19. a) Im § 38 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „Der Magistrat“ die Worte „Die Behörde“ zu setzen.

b) Im § 38 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „der Magistrat“ die Worte „die Behörde“ zu setzen.

c) Im § 38 Abs. 4 ist an Stelle der Zitierung „§ 22, Absatz 6“ die Zitierung „§ 22, Absatz 5“

zu setzen. Nach der Zitierung „§ 31, Absatz 2“ ist ein Punkt zu setzen. Das folgende Wort „und“ und die Zitierung „§ 32, Absatz 2“ haben zu entfallen. Der letzte Satz hat zu lauten: „Über die Grenzberichtigung entscheidet die Landesregierung; die Entscheidung hat durch Bescheid schriftlich zu erfolgen.“

d) Im § 38 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

20. a) Im § 41 a Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

b) Im § 41 a Abs. 4 sind im ersten Satz an Stelle der Worte „der Bürgermeister“ die Worte „die Landesregierung“ zu setzen. Im dritten Satz sind an Stelle der Worte „Mit dem Bescheid über die Einlösungsverpflichtung“ die Worte „Binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides über die Einlösungsverpflichtung“ zu setzen. Im fünften Satz sind an Stelle der Worte „nach Zustellung des Bescheides über die Einlösungsverpflichtung“ die Worte „nach Stellung des Angebotes“ zu setzen.

21. Im § 43 Abs. 3 sind im ersten Satz an Stelle der Worte „das enteignete Grundstück im Enteignungswege für sich in Anspruch zu nehmen und auch jenen Grund, zu dessen Ergänzung diese Enteignung ausgesprochen wurde, mitzuenteignen.“ die Worte „sowohl das enteignete Grundstück als auch jenes Grundstück, zu dessen Ergänzung diese Enteignung ausgesprochen worden ist, für sich im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen.“ zu setzen. Im zweiten Satz sind an Stelle der Worte „zu enteignen,“ die Worte „für sich im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen,“ zu setzen.

22. a) Im § 44 Abs. 4 sind an Stelle der Worte „der Magistrat“ die Worte „die Behörde“ zu setzen.

b) Im § 44 Abs. 6 sind an Stelle der Worte „der Magistrat“ die Worte „die Behörde“ zu setzen.

c) Im § 44 Abs. 8 ist zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz einzufügen: „Das Gericht hat über diesen Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen.“

23. a) Im § 45 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „den Magistrat“ die Worte „die Behörde“ zu setzen.

b) Im § 45 Abs. 4 sind an Stelle der Worte „Der Magistrat“ die Worte „Die Behörde“ zu setzen.

24. Im § 49 Abs. 3 sind an Stelle der Worte „Die Landesregierung“ die Worte „Der Stadt- senat“ zu setzen.

25. Im § 52 Abs. 4 sind an Stelle der Worte „Die Landesregierung“ die Worte „Der Stadt- senat“ zu setzen.

26. Im § 58 Abs. 6 sind nach dem Wort „können“ die Worte „auf Antrag der Gemeinde“ einzufügen; das Wort „amtswegig“ ist zu streichen.

27. § 68 Abs. 3 hat zu entfallen.

28. § 132 Abs. 2 hat zu entfallen. Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

29. a) Die Überschrift des § 133 hat zu lauten: **„Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses, des Stadt- senates, des Gemeinderates und der Landes- regierung.“**

b) § 133 Abs. 4 hat zu entfallen.

30. Nach der Bestimmung des § 138 ist fol- gende Bestimmung anzufügen:

**„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.
§ 139**

(1) Die von der Gemeinde nach den Einfüh- rungsbestimmungen und den Abschnitten I, II lit. A, IV, V und VII bis XIV dieses Gesetzes sowie die von ihr nach der folgenden Aufzäh- lung zu besorgenden Aufgaben sind, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, solche des eigenen Wirkungsbereiches:

- a) die Erteilung der Zustimmung als Verwal- terin von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, gemäß § 21 Abs. 3;
- b) die Stellung eines Antrages auf Durchfüh- rung einer Umlegung gemäß § 22 Abs. 1 letzter Satz;
die Zurückziehung eines Antrages auf Durchführung einer Umlegung gemäß § 22 Abs. 2;
die Bekanntgabe aller für die Umlegung maßgebenden Verhältnisse gemäß § 22 Abs. 5;
- c) die Abänderung des Bebauungsplanes bezie- hungsweise die Entscheidung über den An- trag auf Änderung des Bebauungsplanes ge- gemäß § 24 Abs. 1;
die Festsetzung eines Bebauungsplanes ge- gemäß § 24 Abs. 2;
die Verständigung unter Bekanntgabe einer Nachfrist gemäß § 24 Abs. 3;
- d) die Leistung einer Entschädigung für eine das Ausmaß des § 17 Abs. 4 übersteigende Grundabtretung gemäß § 25 Abs. 4;
- e) die Stellung eines Antrages auf Beseitigung von Kleinstücken gemäß § 26 Abs. 3;
die Übernahme der von der Landesregie- rung festgesetzten Entschädigung und der Eintritt in die Masse an Stelle des Antrag- stellers gemäß § 26 Abs. 4;

- die Leistung einer Geldentschädigung für die Zuweisung eines Mehrausmaßes gemäß § 26 Abs. 5;
- die Leistung einer Geldentschädigung für den Ausgleich wesentlicher Wertunterschiede zwischen einzelnen eingeworfenen und den Ersatzgrundstücken und für den verminderten Wert eines eingeworfenen Grundstückes gemäß § 26 Abs. 6;
- die Leistung einer Entschädigung für den Minderwert eines mit Rechten belasteten eingeworfenen Grundstückes, wenn für das Erlöschen dieser Rechte aus der Masse Entschädigung gewährt werden muß, gemäß § 26 Abs. 7;
- f) die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Umlegungsplanes gemäß § 27 Abs. 6;
- die Festsetzung von Fristen, bis zu welchen die im Umlegungsgebiet an neuen Verkehrsflächen gelegenen Bauplätze für die Bebauung freizugeben sind, gemäß § 27 Abs. 7;
- g) die Teilnahme des Bezirksvorstehers an der Umlegungsverhandlung gemäß § 30 Abs. 3;
- h) die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Geldentschädigung und des Wertausgleiches gemäß § 31 Abs. 3;
- i) die vorschußweise Bestreitung von Barauslagen gemäß § 34 Abs. 3;
- j) die Tragung der Sachkosten gemäß § 35 Abs. 3;
- k) die Stellung eines Antrages auf Durchführung einer Grenzberichtigung gemäß § 36 Abs. 1;
- l) die Tragung der Sachkosten gemäß § 38 Abs. 5;
- m) die Inanspruchnahme von Grundflächen im Enteignungsweg gegen Entschädigung zur Ausführung von Verkehrsflächen und der Beschluß des Gemeinderates oder des zuständigen Gemeinderatsausschusses über die Ausführung der Verkehrsfläche gemäß § 39 Abs. 1;
- die Einlösung der gesamten Grundfläche gemäß § 39 Abs. 2;
- die Stellung eines Antrages auf Einlösung der ganzen Liegenschaft gemäß § 39 Abs. 3;
- n) die Stellung eines Antrages auf Enteignung der zur Ergänzung auf die Bebaubarkeit eines selbständig nicht bebaubaren Bauplatzes erforderlichen Teile der angrenzenden Grundstücke gemäß § 40 Abs. 3;
- die Stellung eines Antrages auf Enteignung des weniger wertvollen Grundstückes gemäß § 40 Abs. 4;
- o) die Inanspruchnahme von Grundflächen im Enteignungsweg für öffentliche Bauten (öffentliche Bauplätze), für öffentliche Erholungsflächen und Friedhöfe gemäß § 41 Abs. 1;
- der Beschluß über die Ausführung des Bauvorhabens gemäß § 41 Abs. 2;
- p) die Inanspruchnahme von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel im Enteignungsweg gemäß § 41 a Abs. 1;
- die Durchführung der Einlösung, die Stellung eines Angebotes für die Einlösung und der Abschluß eines Übereinkommens gemäß § 41 a Abs. 4;
- q) die Stellung eines Antrages auf Enteignung unbebauter oder nicht entsprechend bebauter Liegenschaften gegen Entschädigung beziehungsweise die Erteilung der Zustimmung zur Enteignung solcher Liegenschaften gegen Entschädigung zugunsten eines Dritten gemäß § 41 b Abs. 1;
- der Beschluß des Gemeinderates oder des zuständigen Gemeinderatsausschusses über die Bauführung gemäß § 41 b Abs. 5;
- die Aufforderung der Baubehörde und die Verlängerung der Fristen gemäß § 41 b Abs. 6;
- r) die Inanspruchnahme des enteigneten Grundstückes und jenes Grundstückes, zu dessen Ergänzung diese Enteignung ausgesprochen worden ist, beziehungsweise des enteigneten Grundstückes und der darauf befindlichen Bauteile im Enteignungsweg gemäß § 43 Abs. 3;
- s) die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung gemäß § 44 Abs. 8;
- die Auszahlung beziehungsweise der gerichtliche Erlag der Entschädigung gemäß § 44 Abs. 9;
- t) die Stellung eines Antrages auf Vollzug der Enteignung und die Stellung eines Antrages auf Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines zur Sicherung des Beweises sowie die Verständigung der Behörde von der Überreichung dieses Antrages bei Gericht gemäß § 45 Abs. 1;
- u) die Leistung einer Entschädigung in Form einer Naturalleistung gemäß § 57 Abs. 10;
- die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung gemäß § 57 Abs. 11;
- v) die Leistung einer Entschädigung bei Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 58 Abs. 1;
- die Leistung einer Entschädigung für die Grundabtretung zu Verkehrsflächen gemäß § 58 Abs. 2 lit. a;

die Leistung einer Entschädigung für die Grundabtretung zu Verkehrsflächen, soweit das Ausmaß der abzutretenden Grundflächen das der Ergänzungstreifen übersteigt, gemäß § 58 Abs. 2 lit. b;

die unentgeltliche Zurückstellung von Grundflächen im Ausmaß der seinerzeitigen Mehrleistung beziehungsweise die Leistung einer Geldentschädigung für die seinerzeitige Mehrleistung gemäß § 58 Abs. 2 lit. d;

die Leistung einer Entschädigung für Wertänderungen des Bauplatzes und die Einlösung des Bauplatzes gemäß § 58 Abs. 4;

w) die Einlösung eines zur Gänze in eine neue Verkehrsfläche fallenden Bauplatzes gemäß § 59 Abs. 1;

die Einlösung eines Bauplatzes, dessen nach der Abtretung verbleibender Grundrest die selbständige Bebaubarkeit verliert, gemäß § 59 Abs. 2;

die Einlösung eines Bauplatzes, dessen bebaubare Fläche um mehr als die Hälfte beschränkt wird, gemäß § 59 Abs. 3.

(2) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) die Erlassung von Durchführungsverordnungen, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen gemäß § 75 Abs. 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Art. 118 Abs. 2 B-VG) sowie der Festsetzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, der Verhängung zeitlich begrenzter Bausperren, der Festsetzung neuer Arten, Gebäude einheitlich zu numerieren, der Erlassung von Verordnungen über die Numerierung von Wohnungen, der Erlassung von Verordnungen zur Verwendung bestimmter Müllgefäße und zur Duldung der Aufstellung und Anbringung der für die Müllsammlung erforderlichen Einrichtungen in und an den Baulichkeiten, der Festsetzung von Gebühren für die Hauskehrichtabfuhr und der Erlassung von Verordnungen über die Zulassung neuer Baustoffe und neuer Bauarten und über die Anerkennung von Normen im Sinne des Normengesetzes (BGBl. Nr. 64/1954) auf bestimmte Zeit;

b) Akte der Vollziehung, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten

dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), jedoch mit Ausnahme der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus;

c) Akte der Vollziehung, die Umlegungen von Grundflächen gemäß dem II. Abschnitt lit. B, Grenzberichtigungen gemäß dem II. Abschnitt lit. C, Enteignungen von Grundflächen gemäß dem III. Abschnitt, Einlösungen von Grundstücken gemäß dem III. und VI. Abschnitt und die Festsetzung von Entschädigungen gemäß dem II., III. und VI. Abschnitt betreffen, soweit Abs. 1 nicht anderes bestimmt;

d) Akte der Vollziehung, die die Erteilung von Baubewilligungen für Bauvorhaben betreffen, die auf einem an der Grenze des Gemeindegebietes gelegenen Bauplatz ausgeführt werden sollen;

e) alle Verwaltungsstrafsachen;

f) alle Verwaltungsvollstreckungssachen.

(3) Die in den §§ 13 Abs. 7, 47 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, 67 Abs. 2, 69 Abs. 3 und Abs. 4, 84 Abs. 3 und Abs. 8, 87 Abs. 4, 129 Abs. 8, 133 Abs. 2, 136 Abs. 1 und 137 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeiten von Gemeindeorganen gelten nicht für Akte der Vollziehung, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl

16.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Mai 1970, womit die Verordnung vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1967, in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 35, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im

Landes Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 35, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe
für den Alleinstehenden 306 S,
für den Hauptunterstützten 351 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek